

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem Planfeststellungsverfahren
nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) a. F.* für den Ersatzneubau der
380-kV-Leitung von Brunsbüttel über Wilster bis Mast 34N in der Gemeinde
Haseldorf (LH-13-316), LH-13-309/309A/307, Netzverstärkung NordElbe (P26)
hier: 1. Planänderung

des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -
vom 29.06.2026 - AfPE 11 -

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- kleinräumige Verschiebung des Mastes 4 im Abschnitt A (LH-13-336 vom Umspannwerk Brunsbüttel bis zum Umspannwerk Büttel)
- Entfallen der Mitführung der 110-kV-Freileitung LH-13-138F von Mast 80 bis Mast 84 und der 110-kV-Freileitung LH-13-138 von Mast 84 bis Mast 88 der Schleswig-Holstein Netz GmbH auf der LH-13-307 (Abschnitt C)
- Änderung der Mitführung im Abschnitt D (LH-13-337 vom Phasenschieber Krempermarsch bis zum Umspannwerk Wilster) von Mast 5 bis Mast 26, einschließlich Wechsel der Gestänge von Donaeinebenenmasten auf Doppeltonnenmasten sowie kleinräumige Verschiebung der Masten
- Entfall des Umbaus der 110-kV-Leitung LH-13-138 F der Schleswig-Holstein Netz GmbH zur Auskreuzung am Mast 80 (307) einschließlich Neubau des Mastes 3N
- Entfall des Umbaus der 110-kV-Leitung LH-13-138 der Schleswig-Holstein Netz GmbH zur Einbindung auf die 380-kV-Freileitung LH-13-307 am Mast 84 und zur Auskreuzung am Mast 88 einschließlich Neubau der Masten 85N und 93N
- Auskreuzung der 220-kV-Leitung LH-13-202A der TenneT TSO GmbH am Mast 26 (337)
- Entfall des Rückbaus der 110-kV-Leitung LH-13-138F von Mast 1 bis Mast 4 einschließlich Entfall des Rückbaus der Masten 1 bis 3

* Nach der Übergangsvorschrift in § 118 Abs. 54 EnWG finden die §§ 43 bis 48a in der bis einschließlich 01.04.2026 gültigen Fassung Anwendung auf Vorhaben, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem 02.04.2026 gestellt wurde.

- Entfall des Rückbaus der 110-kV-Leitung LH-13-138 von Mast 84 bis Mast 94 einschließlich Entfall des Rückbaus der Masten 85 bis 93
- Anpassung der Flächen diverser temporärer Freileitungsprovisorien sowie Baueinsatzkabel in den Spannungsebenen 380-kV, 220-kV und 110-kV in weiten Bereichen der Baustrecke
- Anpassung diverser temporärer Schutzgerüste
- diverse Planänderungen im Hinblick auf die Erschließung des Baufeldes über das örtliche Wegenetz sowie über neue oder bestehende Zufahrten
- diverse Planänderungen an der bauzeitlichen Ertüchtigung sowie dem bauzeitlichen Ausbau gemeindlicher Wege für die Erschließung der Baustelle
- im Landschaftspflegerischen Begleitplan Anpassungen an geänderte technische Planung und weitere Ergänzungen
- im Faunagutachten Ergänzung Quartierpotenzialerfassung Fledermäuse, Ergänzung Datenaktualität
- Anpassungen der Ableitung von Minderungsmaßnahmen
- in den Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen und -untersuchungen Anpassungen an die technische Planung und Aktualisierungen
- im Umweltbericht Aktualisierungen und Ergänzungen
- Änderung der Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP), hier: Ergänzung des Knickkontos Wimmersbüll und des Ökokontos Oldenswort sowie Anpassung des Ökokontos Kudensee, des Ökokontos Enge Sande und des Ökokontos Haseldorf

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Büttel, St. Margarethen, Landscheide, Nortorf, Dammfleth, Brokdorf, Wewelsfleth, Kudensee, Beidenfleth, Bahrenfleth, Neuenbrook, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst, Kiebitzreihe, Altenmoor und der Stadt Wilster im Kreis Steinburg sowie der Gemeinden Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf, Heist und der Stadt Uetersen im Kreis Pinneberg und der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen.

Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht

Die Vorhabenträgerin, TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse der Erörterungstermine sowie zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse, den mit der Bekanntmachung vom 06.01.2025 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ein Planänderungsverfahren nach dem EnWG a. F. beantragt. Das zum Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) gehörende AfPE ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Da die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 EnWG a. F. vorliegen, war von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abzusehen.

Veröffentlichung/Auslegung der Planänderungsunterlagen

Das AfPE führt die nach § 43a EnWG a. F. i. V. m. § 140 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planänderungsunterlagen zu diesem Vorhaben können über die Internetseiten der unten genannten für die Auslegung zuständigen Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Einsicht aufgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gem. § 43a EnWG a. F. durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Die **Planänderungsunterlagen** können darüber hinaus auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

unter dem Vorhabennamen „Netzverstärkung NordElbe (P26)“ abgerufen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt

vom 28.07.2026 bis einschließlich 27.08.2026.

Sie haben zudem die Möglichkeit während der Dauer der Auslegung einen USB-Stick beim AfPE als alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit mittels E-Mail an posteingang@afpe.landsh.de oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel anzufordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann bei den unten genannten für die Auslegung zuständige Ämtern und amtsfreien Gemeinden unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden (posteingang@afpe.landsh.de). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Einwendungen/Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 10.09.2026

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

AfPE 11 - 667-PFV 380-kV-Ltg Netzverstärkung NordElbe (P26)

Einwendungen gegen den Plan erheben bei folgenden Stellen:

1.)

Amt Wilstermarsch

Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster

Bauverwaltungsamt

Zimmer OG-04

Kohlmarkt 25

25554 Wilster

www.wilster.de

2.)

Amt Krempermarsch

Zimmer 8

Birkenweg 29

25361 Krempe

www.amt-krempermarsch.de

3.)

Amt Horst-Herzhorn

Zimmer 2.08 (2. OG)

Elmshorner Straße 27

25358 Horst

www.amt-horst-herzhorn.de

4.)

Amt Elmshorn-Land

Zimmer 106

Lornsenstraße 52

25335 Elmshorn

www.elmshorn-land.de

5.)

Amt Geest und Marsch Südholstein

im Auslegungszimmer im 1. OG

Wedeler Chaussee 21

25492 Heist

www.amt-gums.de

6.)

Stadt Uetersen

Zimmer 304 im 3. OG

Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

www.uetersen.de

7.)

Stadt Brunsbüttel

Fachbereich 3 Bauamt

Zimmer 116 im 1. OG

Albert-Schweitzer-Straße 9

25541 Brunsbüttel

www.stadt.brunsbuettel.de

8.)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist oder als elektronisches Dokument versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431/988-8841 (AfPE) oder Fax-Nr. der für die Auslegung zuständigen amtsfreien Gemeinden bzw. Ämter

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (10.09.2026) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses ist unter www.schleswig-holstein.de/afpe abrufbar.

Gem. § 43a Nr. 2 EnWG a. F. werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre

Für die Planänderung kann im Regelfall von einer Erörterung abgesehen werden (§ 43a Satz 1 Nr. 4 EnWG a. F.). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG a. F. findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor örtlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 43b Abs. 5 EnWG a. F. öffentlich bekanntgegeben.

Zu diesem Zweck wird dieser auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (AfPE) (www.schleswig-holstein.de/afpe) mit Rechtsbehelfsbelehrung für 2 Wochen zugänglich gemacht und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Mit dem Beginn der Auslegung der Unterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG a. F. in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG a. F. an den vom Plan betroffenen Flächen zustehen. Die Bekanntmachung vom 06.01.2025 hat diesbezüglich weiterhin Bestand.